

1106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1085 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz – ASGANpG)

Durch das am 1. Jänner 1987 in Kraft tretende Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, wird die Zuständigkeit zur Entscheidung in allen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Streitigkeiten bei den Arbeits- und Sozialgerichten konzentriert. Dies betrifft auch die derzeit von den Einigungsämtern wahrzunehmende rechtssprechende Tätigkeit auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes. Weiters betrifft dies auch die Vornahme von Rechtsbelehrungen und die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen auf Grund der genannten Gesetze sowie des Berufsausbildungsgesetzes. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb durch Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und des Berufsausbildungsgesetzes eine Anpassung an die durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geschaffene Rechtslage vor. Dabei ist im Hinblick auf den Umstand, daß die Einigungsämter bisher das AVG anzuwenden hatten, vorgesehen, daß die auf das Verwaltungsverfahren abgestellten Regelungen und Begriffe des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes nunmehr auf die im

zivilprozessualen Verfahren anzuwendende ZPO abgestellt werden. Der materiellrechtliche Inhalt der Bestimmungen soll dabei jedoch unverändert bleiben. Wegen des Wegfalls der rechtssprechenden Tätigkeit der Einigungsämter sollen diese aufgelassen und die Restkompetenz (rechtssetzende Tätigkeit und Hinterlegung der Kollektivverträge) auf das bisherige Obereinigungsamt (nunmehr Bundeseinigungsamt) bzw. das Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen werden. Diese Auflassung der Einigungsämter bedingt die Auflösung der Kommission gemäß § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sowie die terminologische Verselbständigung der Heimarbeitskommissionen. Wegen des Wegfalls der Einigungsämter müssen die zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in bestimmten Angelegenheiten vorgesehenen Schlichtungsstellen durch ein anderes Verwaltungsorgan vorgenommen werden. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht hiebei die Errichtung der Schlichtungsstellen im Rahmen der Justizverwaltung (Präsidenten der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe I. Instanz) vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. September 1986 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1085 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 09 26

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann